

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2016, in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 1 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2016, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 2.12.2006 folgende Fortbildungsrichtlinien (ZFP-ÖZÄK), zuletzt geändert durch den Bundesausschuss am 25.11.2016, beschlossen

Das Fortbildungsprogramm der Österreichischen Zahnärztekammer (ZFP-ÖZÄK)

Richtlinien zur Fortbildung der Zahnärzte

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Fortbildungsrichtlinien und gesetzliche Verpflichtung
- § 2 Zielgruppe
- § 3 Berufsbezogene zahnärztliche Fortbildung
- § 4 Nicht zahnmedizinische, freie Fortbildung
- § 5 Organisation

2. Abschnitt Fortbildungspunkte

- § 6 Anrechenbare Fortbildungspunkte für das ZFD
- § 7 Vergabe der Fortbildungspunkte

3. Abschnitt Ausstellung und Gültigkeitsdauer des ZFDs

- § 8 Ausstellung des ZFDs
- § 9 Gültigkeitsdauer des ZFDs

4. Abschnitt Anerkennung und Durchführung von Veranstaltungen

- § 10 Veranstalter
- § 11 Durchführungsbestimmungen für anerkannte Fortbildungsveranstaltungen

5. Abschnitt Qualitätszirkel

- § 12 Definition und Zielsetzung
- § 13 Fortbildungspunkte für Qualitätszirkel
- § 14 Kosten des Qualitätszirkels

6. Abschnitt Literaturstudium, e-learning

- § 15 Definition und Ziele

7. Abschnitt Abschließende Bestimmungen

- § 16 Dentisten
- § 17 Sprachliche Gleichberechtigung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

Fortbildungsrichtlinien und gesetzliche Verpflichtung

§ 1. (1) Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs sich regelmäßig fortzubilden.

(2) Die Fortbildung soll unabhängig, auf hohem wissenschaftlichem Niveau, praxisgerecht und frei von wirtschaftlichen Interessen Dritter angeboten werden.

(3) Die Fortbildung soll bedarfsorientiert und frei von weiteren Zwängen konsumiert, bestätigt und dokumentiert werden.

Zielgruppe

§ 2. (1) Dieses Fortbildungsprogramm richtet sich an alle zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs (Niedergelassene, Angestellte und Wohnsitzzahnärzte).

(2) Alle zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs sind, da nur sie selbst ihren Fortbildungsbedarf kennen, dafür verantwortlich, wie sie die notwendige Fortbildung in ihren Berufsalltag integrieren und in Anspruch nehmen.

(3) Um den Angehörigen des zahnärztlichen Berufs die Möglichkeit zu bieten, ihre regelmäßige Fortbildung auch zu dokumentieren, wird von der Österreichischen Zahnärztekammer ein „zahnärztliches Fortbildungsprogramm“ (ZFP) eingerichtet.

(4) Die Teilnahme am zahnärztlichen Fortbildungsprogramm der Österreichischen Zahnärztekammer ist freiwillig und stellt eine der Möglichkeiten dar, der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung nachzukommen.

(5) Die Nichtteilnahme am zahnärztlichen Fortbildungsprogramm der

Österreichischen Zahnärztekammer bedeutet keinerlei Einschränkung der Berufsbefugnis. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass aus forensischer Sicht, aber auch aus gesetzlicher und ethisch-moralischer Verpflichtung eine nachweisbare, bedarfsorientierte und praxisgerechte Fortbildung als notwendig erachtet wird.

(6) Mit der erfolgreichen Teilnahme am ZFP wird gleichzeitig die gemäß § 41 Abs. 4 Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV) vorgeschriebene Fortbildungsverpflichtung für Strahlenschutzbeauftragte erfüllt.

Berufsbezogene zahnärztliche Fortbildung

§ 3. Unter berufsbezogener zahnärztlicher Fortbildung werden alle den zahnärztlichen Beruf betreffenden Fortbildungsveranstaltungen, bzw. der Nachweis von anerkanntem zahnmedizinischem Literaturstudium in Printmedien oder in elektronischer Form verstanden. Die berufsbezogene zahnärztliche Fortbildung umfasst dabei auch insbesondere die Röntgendiagnostik bzw. den Strahlenschutz.

Nicht zahnmedizinische, freie Fortbildung

§ 4. (1) Nicht zahnmedizinische, freie Fortbildung kann im Rahmen aller ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen bzw. im Rahmen des ärztlichen Literaturstudiums (Printmedien u./o. e-learning) erworben werden.

(2) Der Inhalt der Veranstaltung muss für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs relevant sein und ein adäquates Maß an inhaltlicher Qualität aufweisen.

Organisation

§ 5. (1) Für alle anrechenbaren Fortbildungsveranstaltungen wird die Teilnehmerliste vom Veranstalter geführt und anschließend in die Fortbildungsplattform eingetragen.

(2) Die Österreichische Zahnärztekammer richtet ein Fortbildungskonto für jeden Angehörigen des zahnärztlichen Berufs ein, auf welchem die anerkannten Fortbildungspunkte verbucht werden.

(3) Zum Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des ZFPs wird von der Österreichischen Zahnärztekammer ein zahnärztliches Fortbildungsdiplom (ZFD) ausgestellt. Bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung der Fortbildungskonten automatisiert erfolgt, ist vom jeweiligen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs ein Antrag auf Ausstellung des ZFDs, der mit den erforderlichen Fortbildungsnachweisen zu versehen ist, an die Österreichische Zahnärztekammer zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt, erfolgt die Ausstellung des ZFD durch die Österreichische Zahnärztekammer ohne ausdrücklichen Antrag, sobald die erforderlichen Fortbildungspunkte erreicht sind.

2. Abschnitt Fortbildungspunkte

Anrechenbare Fortbildungspunkte für das ZFD

§ 6. (1) Die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs haben zur Erreichung des ZFDs für den jeweiligen Fortbildungszyklus insgesamt 120 Fortbildungspunkte zu erbringen.

(2) Von 75 Fortbildungspunkten haben 60 Punkte aus berufsbezogener zahnärztlicher Fortbildung zu stammen und 15 Punkte können aus nicht zahnmedizinischer, freier Fortbildung stammen. Von den 60 berufsbezogenen zahnärztlichen Fortbildungspunkten können 10 Fortbildungspunkte durch Literaturstudium (Printmedien, e-learning) erworben werden.

(3) Die weiteren 45 Fortbildungspunkte werden pro Zyklus für das Studium fast täglich zugesandter Informationen, Fachzeitschriften oder Veröffentlichungen über neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Weiterentwicklung von Geräten und Produkten anerkannt.

(4) Werden von den 75 Fortbildungspunkten nach Abs. 2

- a) 50 Punkte aus dem Bereich Kieferorthopädie erbracht, so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz Kieferorthopädie ausgestellt;
- b) 40 Punkte für Implantologie erbracht so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz Implantologie ausgestellt.

(5) Wird das Curriculum „Laseranwendung in der Zahnheilkunde“ samt Abschlussprüfung entsprechend Anhang 1 positiv abgeschlossen, so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz „Laseranwendung in der Zahnheilkunde“ ausgestellt.

(6) Wird das Curriculum „Gerostomatologie“ samt Abschlussprüfung entsprechend Anhang 2 positiv abgeschlossen, so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz „Gerostomatologie“ ausgestellt.

(7) Wird das Curriculum „Komplementärverfahren in der Zahnheilkunde“ samt Abschlussprüfung entsprechend Anhang 3 positiv abgeschlossen, so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz „Komplementärverfahren in der Zahnheilkunde“ ausgestellt.

(8) Wird das Curriculum „Zahnärztliche Hypnose und Kommunikation“ mit positivem Gesamtzeugnis entsprechend Anhang 4 positiv abgeschlossen, so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz „Zahnärztliche Hypnose und Kommunikation“ ausgestellt.

(9) Wird das Curriculum „Kinderzahnheilkunde“ mit positivem Gesamtzeugnis entsprechend Anhang 5 positiv abgeschlossen, so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz „Kinderzahnheilkunde“ ausgestellt.

(10) Wird das Curriculum „Applied Kinesiology und Myofunktionelle Diagnose“ mit positivem Gesamtzeugnis entsprechend Anhang 6 positiv abgeschlossen, so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz „Applied Kinesiology und Myofunktionelle Diagnose“ ausgestellt.

(11) Wird das Curriculum „Ernährungsmedizin“ mit positivem Gesamtzeugnis entsprechend Anhang 7 positiv abgeschlossen, so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz „Ernährungsmedizin“ ausgestellt.

(12) Die positive Absolvierung von Spezialdiplomen nach der Diplomordnung der Österreichischen Ärztekammer durch Angehörige des zahnärztlichen Berufs wird von der Österreichischen Zahnärztekammer nach Vorlage der entsprechenden Teilnahmebestätigung anerkannt und bestätigt.

(13) Fortbildungspunkte sowie die Absolvierung eines Curriculums werden für das ZFD nur angerechnet, wenn zum Zeitpunkt des Besuchs einer dem ZFP-ÖZÄK entsprechenden Veranstaltung das Zahnmedizinstudium oder die Facharztprüfung ZMK erfolgreich abgeschlossen war.

Vergabe der Fortbildungspunkte

§ 7. (1) Anhand der vorgelegten Veranstaltungsprogramme werden vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK die anrechenbaren Fortbildungspunkte für eine Veranstaltung, Literaturstudium etc., anerkannt.

(2) Liegt kein Einzelstundennachweis vor, so werden für eine Ganztagesveranstaltung maximal 6 Fortbildungspunkte, für eine Halbtagsveranstaltung 3 Punkte und für eine Abendveranstaltung 2 Fortbildungspunkte angerechnet.

(3) Qualitätszirkel sind unter Bedachtnahme der Veranstaltungsdauer sowie der Vor- und Nachbearbeitung mit maximal 4 Fortbildungspunkten pro Veranstaltung zu bewerten.

(4) Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten.

(5) Die Anzahl der Fortbildungspunkte für eine Veranstaltung entspricht daher der Dauer der Veranstaltung in Minuten, dividiert durch 45. Die letzte Stunde kann nur angerechnet werden, wenn mindestens 30 Minuten Veranstaltungsdauer erreicht werden.

3. Abschnitt Ausstellung und Gültigkeitsdauer des ZFDs

Ausstellung des ZFDs

§ 8. (1) Da die Teilnehmerlisten von den Veranstaltern an die Österreichische Zahnärztekammer weitergeleitet werden, ist ein eigenes Ansuchen der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs um Zuerkennung des ZFDs nicht erforderlich. § 5 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Für im Ausland besuchte Fortbildungsveranstaltungen ist beim Fortbildungsreferenten ein Antrag auf Anerkennung dieser Veranstaltungen zu stellen, sofern die Teilnehmer dieser Veranstaltung nicht automatisch gemeldet wurden.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines ZFDs nicht erfüllt, so hat der Fortbildungsreferent der Österreichischen Zahnärztekammer die Ausstellung des ZFDs abzulehnen.

(4) Gegen diese Ablehnung kann beim Vorstand der ÖZÄK binnen 4 Wochen berufen werden.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorstands der ÖZÄK ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Gültigkeitsdauer des ZFDs

§ 9. (1) Die Gültigkeit des ersten ZFDs beträgt drei Jahre.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeit eines ZFDs verlängert sich nach Einreichen der erforderlichen Fortbildungspunktezahl die Gültigkeit des Fortbildungszyklus für jedes weitere ZFD abhängig von der Dauer der Berufsausübung jeweils um zwei Jahre.

(3) Das Fortbildungs-Diplom behält seine Gültigkeit gerechnet von dem Tag an, welcher am Diplom angeführt wird für die Dauer des jeweiligen Fortbildungszyklus. Danach erlischt seine Gültigkeit automatisch.

(4) Ein Angehöriger des zahnärztlichen Berufs, der ein gültiges ZFD besitzt kann frühestens sechs Monate vor dessen Ablauf ein neues ZFD beantragen.

(5) Zahnärztliche Fortbildungsdiplome mit den Zusätzen gemäß § 6 Abs. 5 bis 8 verlieren ihre Gültigkeit nicht.

4. Abschnitt

Anerkennung und Durchführung von Veranstaltungen

Veranstalter

§ 10. (1) Von Firmen- und Einzelveranstaltern initiierte Veranstaltungen werden nur dann anerkannt, wenn Sie gemeinsam mit einem anerkannten Veranstalter, der seinen Sitz in dem Bundesland hat, in dem die Veranstaltung stattfindet, durchgeführt werden. Für die im Rahmen der gemeinsamen Durchführung erbrachten Leistungen kann der anerkannte Veranstalter eine Honorierung verlangen.

(2) Als anerkannte Veranstalter gelten folgende Organisationen und juristische Personen: Österreichische Zahnärztekammer, alle Landes Zahnärztekammern und deren Fortbildungseinrichtungen, Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit allen Zweigvereinen, Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften, Zahnärztlicher Interessenverband, die Universitätszahnkliniken Wien, Graz und Innsbruck und deren Abteilungen, alle kieferchirurgischen Abteilungen österreichischer bettenführender Krankenanstalten.

(3) Alle von anerkannten Veranstaltern angebotenen Fortbildungsveranstaltungen bedürfen keiner gesonderten Anerkennung nach Abs. 1. Das Ausmaß der anzurechnenden Fortbildungspunkte ist vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK zu bestätigen.

Durchführung von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

§ 11. (1) Bei jeder Veranstaltung ist eine Teilnehmerliste zu führen.

(2) Die anerkannten Veranstalter erhalten einen Zugang zur Fortbildungsplattform, in welche sie die Fortbildungsveranstaltung und anschließend auch die Teilnehmerliste samt Namen und Adressen einzutragen haben. Dadurch werden die anzurechnenden Fortbildungspunkte auf das Fortbildungskonto des betreffenden Zahnarztes verbucht.

(3) Unterstützenden Firmen kann eine Ausstellung ihrer Produkte vor Ort ermöglicht werden.

5. Abschnitt Qualitätszirkel

Definition und Zielsetzung

§ 12. (1) Qualitätszirkel sind kollegiale Arbeitsgruppen, bei denen sich die Teilnehmer als gleichberechtigte Experten verstehen. Sie entstehen durch freiwillige Initiative eines Moderators und sind Foren, in denen durch ebenfalls freiwillige Teilnahme der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs ein kontinuierlicher, interkollegialer Erfahrungsaustausch ermöglicht wird, der problembezogen, systematisch und zielgerichtet ist und der in gleichberechtigter Diskussion der Teilnehmer eine Vertiefung der Kenntnisse und eine gegenseitige Supervision zum Ziel hat. Wesentlich ist die interaktive Mitarbeit jedes einzelnen Gruppenmitgliedes.

(2) 5 bis 12 Angehörige des zahnärztlichen Berufs schließen sich, eventuell auch mit Kollegen anderer Fachgebiete zu einem Qualitätszirkel zusammen. Die Kontinuität der Teilnehmer ist wichtig, ebenso die überschaubare Größe. Eine zu große Gruppe verhindert einerseits die Identifikation mit der Gruppe, und auch die Zeit aktiver Mitarbeit pro Teilnehmer würde zu kurz werden, durch höhere Fluktuation der Teilnehmer wäre die Kontinuität gefährdet. Experten außerhalb des Zirkels können nach Bedarf gezielt nach Übereinkunft der Gruppe fallweise in die Zirkelarbeit einbezogen werden.

Die Themen werden von der Gruppe selbst vorgegeben und in gemeinsamer Arbeit aufgearbeitet. Ebenso werden die Termine gemeinsam festgelegt.

(3) Moderator kann nur ein Angehöriger des zahnärztlichen Berufs werden, der eine von der ÖZÄK anerkannte Moderatorenausbildung absolviert hat. Der Moderator hat die Aufgabe, den Verlauf der Diskussion zu steuern, Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in der Behandlung des Themas herauszuarbeiten und eventuell auch zu hinterfragen. Der Moderator sorgt für die korrekte Führung der Teilnehmerliste und leitet diese an die zuständige Landes Zahnärztekammer weiter, welche die Teilnehmerliste in die Fortbildungsplattform einträgt, wodurch die Fortbildungspunkte auf das Fortbildungskonto des betreffenden Zahnarztes verbucht werden.

(4) Die Basis für jeden Qualitätszirkel ist die Bereitschaft jedes Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, sein Wissen, Behandlungsmethoden, etc. in die Gruppenarbeit einzubringen, gleichzeitig aber auch die Bereitschaft, sich mit anderen Behandlungsmethoden auseinanderzusetzen. Diese Bereitschaft ist von jedem Mitglied eines Qualitätszirkels einzufordern.

(5) Ein Qualitätszirkel dauert mindestens zwei Stunden. Die Vor- und Nacharbeitszeiten sind in diesen zwei Stunden nicht inkludiert.

(6) Über jeden Qualitätszirkel ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe wird in jeder Sitzung von einem anderen Mitglied wahrgenommen. Die Reinschrift des Protokolls wird jedem Teilnehmer zugeschickt. Der Moderator ist von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Fortbildungspunkte für Qualitätszirkel

§ 13. (1) Fortbildungspunkte für Qualitätszirkel können für das ZFD nur dann angerechnet werden, wenn diese durch einen von der ÖZÄK anerkannten Moderator geleitet werden.

(2) Für einen Qualitätszirkel in der Dauer von mindestens zwei Stunden können inklusive Vorbereitung und Nachbearbeitungszeit 4 Fortbildungspunkte angerechnet werden.

Kosten des Qualitätszirkels

§ 14. Die Teilnahme an einem Qualitätszirkel ist freiwillig und kostenlos. Über eine Basisentschädigung des Moderators entscheidet die jeweils zuständige LZÄK.

6. Abschnitt Literaturstudium/ e-learning

Definition und Ziele

§ 15. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs können auch durch das Studium von Fachartikeln in Printmedien oder online verbunden mit der korrekten Beantwortung von artikelspezifischen Fragen sowie durch das Absolvieren von online-Kursen (Webinaren) Fortbildungspunkte erlangen.

(2) Die Artikel und online Angebote müssen vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK in sinngemäßer Anwendung von § 10 anerkannt werden.

(3) Der Autor eines Fachartikels muss klar ersichtlich sein und ist für den Inhalt verantwortlich. Für allfällige Rückfragen muss er seine Adresse und seine e-mail Adresse bekannt geben.

(4) Ebenso ist ein Hinweis darauf anzuführen, wie viele Fortbildungspunkte für das Studium dieses Fachartikels angerechnet werden.

(5) Maximal sind pro Artikel mit einem Umfang von mindestens 3 DinA4 Seiten (ohne Bilder und Tabellen) durch korrekte Beantwortung von mehr als 6 artikelspezifischen Fragen 2 Fortbildungspunkte zu erlangen. Diese 2 Fortbildungspunkte werden durch die korrekte Beantwortung von mindestens zwei Drittel der gestellten Fragen erreicht.

(6) Der Autor bzw. Herausgeber des Artikels ist zur Weiterleitung der Liste der erfolgreichen Teilnehmer an die ÖZÄK verpflichtet, welche die Fortbildungspunkte auf das Fortbildungskonto des betreffenden Zahnarztes verbucht.

7. Abschnitt Abschließende Bestimmungen

Dentisten

§ 16. Da die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung auch für Dentisten gilt, sind diese Richtlinien sinngemäß auch für Dentisten anwendbar.

Sprachliche Gleichberechtigung

§ 17. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Jeder Angehörige des zahnärztlichen Berufs beginnt mit jenem Fortbildungszyklus, in dem er auf Grund der Dauer seiner Berufstätigkeit einzustufen wäre.

(2) Alle fachspezifischen Fortbildungspunkte, die auf Basis des DFPs der Österreichischen Ärztekammer vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Fortbildungsprogramms der Österreichischen Zahnärztekammer erworben wurden, sind als gleichwertig für die Erlangung des ZFDs anzurechnen.

(3) Moderatorenausbildungen der ÖÄK, die bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die ÖZÄK Moderatorenausbildungen anbietet, absolviert wurden, sind jener der ÖZÄK gleichgestellt.

(4) Curricula gemäß § 6 Abs. 5 bis 8, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Fortbildungsprogramms der Österreichischen Zahnärztekammer absolviert wurden, werden als gleichwertig anerkannt.

In-Kraft-Treten

§ 19. Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Curriculum

Laseranwendung in der Zahnheilkunde

Einleitung

Weltweit ist die Zulassung von Lasergeräten rechtlich geregelt und an die Einhaltung strenger Vorschriften gebunden. Dies gilt einerseits für die Hersteller der Geräte, andererseits für die Anwender in der Praxis. In Österreich ist die Ausbildung zum Laserschutzbeauftragten vorgeschrieben. Um einen sicheren Umgang mit diesem neuen, technisch anspruchsvollen Medium in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu garantieren, ist eine Ausbildung nötig, welche einerseits die theoretischen Grundlagen, aber auch die praktische Anwendung und Sicherheitsaspekte berücksichtigt.

Der Lehrplan der SOLA Akademie wurde in Kooperation mit zahlreichen europäischen Universitäten, erfahrenen Praktikern und Laserherstellern erarbeitet.

Zeitliche Gliederung

Das Curriculum ist im Rahmen eines Modulsystems zu erwerben. Es gliedert sich in Modul I und Modul II. Modul I umfasst 16 inklusive Pausen (13 h 45 min exkl. Pausen) Theorie und bietet Eingangsinformation und Grundlagenwissen. Modul II umfasst 20 h 15 min inklusive Pausen (17 h 15 min exkl. Pausen) und stellt die Einführung in die praktische Anwendung dar, sowie Hands-on Training am Modell. Nach Modul I und II wird jeweils eine Multiple-Choice-Prüfung abgehalten. Nach positivem Prüfungsergebnis nach Modul I wird das ZAFI-Zertifikat "Laserschutzbeauftragter" ausgestellt. Begleitend zu Modul I und II wird nach schriftlicher Dokumentation von 45 Stunden praktischer Arbeit mit Lasern (Patientenbehandlungen) und 35 Stunden wissenschaftlicher Arbeit (Publikation, Fallpräsentation, Konferenzteilnahme) das Diplom der SOLA Akademie erworben. Die Absolvierung von Modul I und II stellt die Grundlage für eine sichere Laser Verwendung in der Praxis dar.

Lehrinhalte

Modul I - Laserschutzbeauftragter

Bei Modul I sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Einführung: Erklärung des Kursablaufes und des Praxisprotokolls

Physikalische Grundlagen:

Laserlicht, Quantentheorie, spontane und stimulierte Emission

Elektromagnetisches Spektrum, Bereiche und Grenzen von Laser Wellenlängen

Charakteristik des Laserlichts, Kohärenz, Kollimation, Monochromasie

Aufbau und Funktionsweise der Laser, Laser Typen, Lichtführungssysteme,

Definition der Arbeitsparameter

Arbeitsmodus

1. Gewebeinteraktionen aus physikalischer Sicht: Reflexion, Streuung, Transmission, Absorption, foto-thermische Effekte, foto-akustische Effekte, foto-chemische Effekte, Fluoreszenz, Biostimulation
2. Laser-Sicherheit:
 - a. Laserklassen
 - b. Aufgaben des Laserschutzbeauftragten
 - c. Schutzvorschriften baulicher Art
 - d. Evaluierung von Arbeitsplätzen
 - e. Persönlicher Schutz des Arztes, der HelferIn, des Patienten
 - f. Hilfsmittel und deren korrekte Auswahl
3. Überblick über klinische Indikationsgebiete und geeignete Wellenlängen: Endodontie, Pulpenüberkappung, Hartgewebepräparation, Kariesprävention, Parodontologie, orale Chirurgie, ästhetische Zahnheilkunde (Bleaching, Komposit), hypersensible Zahnhälse, Kinderzahnheilkunde, Softlaser / PAD
4. Gesetzliche Bestimmungen
MPG/MSV/Meldepflicht

Modul II

Voraussetzung: Absolvierung des Modul I

1. Kurze Wiederholung physikalischer Aspekte
2. Nationale Gesetzgebung, Forensik, Ethik
3. Vertiefung in klinische Indikationsgebiete und geeignete Wellenlängen: Endodontie, Pulpenüberkappung, Hartgewebepräparation, Kariesprävention, Parodontologie, orale Chirurgie, ästhetische Zahnheilkunde (Bleaching, Komposit), hypersensible Zahnhälse, Kinderzahnheilkunde, Softlaser/ PAD
4. Präsentationen von Fällen zu allen Indikationen
5. Hands-on Training an biologischen oder adäquaten künstlichen Materialien, chair-side teaching
6. Dokumentation, Recall-Schemata und Nachbehandlung
7. Management von Komplikationen

Teilnahmebestätigungen werden nach beiden Modulen ausgehändigt.

Praktischer Teil der Ausbildung

Begleitend zu Modul I und II ist der Nachweis von praktischer Erfahrung mit Lasern (Patientenbehandlungen) im Ausmaß von 45 Stunden, sowie 35 wissenschaftliche Weiterbildung (Publikation, Fallpräsentation, Konferenzteilnahme) in einem Praxis-Dokumentationsheft erforderlich.

Evaluierung und Abschluss

Nach Absolvierung von Modul I und II ist jeweils eine schriftliche Multiple-Choice-Prüfung über den gesamten Lehrinhalt abzulegen. Das ZAFI-Zertifikat "Laserschutzbeauftragter" wird nach positiver Prüfung nach Modul I ausgestellt. Zusätzlich muss für den erfolgreichen Abschluss eine positive Bewertung des Praxis-Dokumentationshefts vorliegen. Ausstellung des Diploms der SOLA Akademie.

Curriculum Gerostomatologie

1. Zieldefinition der Fortbildung

- Kenntnis der demographischen, psychosozialen, medizinischen u. zahnärztlichen Problemstellungen
- Übersichtsweise Kenntnis der zahnmedizinisch relevanten Allgemeinerkrankungen im Alter, ihrer oralen Manifestationen sowie der oralen Auswirkungen ihrer medikamentösen Therapie Ablauf und Inhalte der interdisziplinären Diagnostik und Therapieplanung
- Kenntnis der präventiven und therapeutischen Mittel
- Kenntnis rechtlicher, infrastruktureller und organisatorischer Aspekte bei der praxisinternen und -externen Behandlung und Betreuung betagter Patienten

2. Zeitliche Gliederung

Theoretische und praktische Ausbildung in Blockveranstaltungen

Integration der erarbeiteten theoretischen Grundlagen in die praktisch-klinische Ausbildung durch Gruppenunterricht am Krankenbett. Dieser umfasst pro eingeteilte Gruppe die folgenden Inhalte:

- Untersuchung zugeteilter Patienten
- Fallanalyse und Therapieplanung in der Gruppe als Vorbereitung zur Fallpräsentation
- Fallpräsentation durch die Gruppe im Plenum
- Die Durchführung des Gruppenunterrichts erfolgt nach Abschluss der ersten theoretischen Blockveranstaltungen über die medizinischen Themen parallel zu den Vorlesungen.
- Gruppengröße und -zahl ist abhängig von der Teilnehmerzahl.

3. Lehrinhalte

- Demographische Entwicklung und Epidemiologie
- Biologische Basis und Physiologie der Alternsprozesse
- Altersbedingte Veränderungen oraler Strukturen
- Knochenphysiologie und -pathologie im Alter
- Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen
- Demenz, Delirium, Parkinson und Depression, Medizinische Grundlagen, Diagnostische Mittel für den Zahnarzt
- Malnutrition beim alternden Menschen, Medizinische Grundlagen , Diagnostische Mittel für den Zahnarzt und Konsequenzen für die zahnärztliche Therapie
- Was isst der Betagte – Was sollte er essen. Praktische Empfehlungen für den Praxisalltag

- Pharmakologie im Alter, Metabolismus und Medikamentenwirkung, Polypragmasie
- Xerostomie, Ursachen und Konsequenzen, Diagnostik und Therapie
- Zahnärztliche Prävention im Alter
- Problemstellungen der rekonstruktiven Diagnostik und Therapie beim alternden Menschen
- Abnehmbarer Zahnersatz und dessen Optimierung durch Implantate
- Organisation der praxisinternen und -externen Betagtenbetreuung
- Spezielle Situation des Hospitalisierten
- Rechtliche Aspekte bei der Behandlung-Betreuung Betagter

Das Curriculum umfasst mit Theoretischem Unterricht (30), Übungen (30), Praktika (20), Literaturstudium (20), Patientenbetreuung (30), Präsentationserstellung (30) Falldokumentationen, Falltherapien, inkl. Vorbereitung und Testat (120) einen Workload von insgesamt 280 Stunden

4. Evaluation und Abschluss

Ein Prüfungsvorbereitungskurs wird unterstützend angeboten, ist aber nicht verpflichtend. Es müssen mind. 3 dokumentierte Praxisfälle aus einem Seniorenbetreuungsprojekt vorgestellt und die gewählte Therapie-Planung, -Prognose und -Umsetzung vor der Kommission begründet und diskutiert werden.

5. Diplomverantwortlicher

Der Diplomverantwortliche bzw. die Diplomkommission wird auf Vorschlag der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt.

6. Diplomantrag

Der Diplomantrag ist an die Österreichische Zahnärztekammer, Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien zu richten. Es müssen Teilnahmebestätigungen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen vorgelegt und die Prüfung positiv abgelegt werden. Unklare Anträge beurteilt die Diplomkommission bzw. Diplomverantwortliche.

Curriculum

Komplementärverfahren in der Zahnheilkunde

1. Zieldefinition der Fortbildung:

Die zunehmenden Probleme mit zahnärztlichen Werkstoffen aber auch die immer noch bestehende Herdfrage machen Komplementärverfahren zu einem wichtigen zahnärztlichen Hilfsmittel. Das Erlernen mehrerer kompletter Diagnose- und Therapieverfahren ist wegen nur geringer Bezüge zur Zahnheilkunde ineffektiv.

Die Ausbildung in komplementärer Zahnheilkunde ist auf praktische zahnärztliche Tätigkeiten bezogen, umfasst aber die theoretischen Grundlagen mehrerer ganzheitlicher Diagnose- und Therapieverfahren.

Zielgruppe: Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Dentisten

2. Zeitliche Gliederung:

Das Fortbildungsprogramm sieht einen 160-stündigen theoretischen Kurs/Seminar vor, wovon mindestens 3 zusammenhängende Kurse eines Testverfahrens sein müssen. Weiters müssen 40 Stunden Hospitation bei ganzheitlich arbeitenden Zahnärzten oder eine 5-jährige praktische Tätigkeit vorgewiesen werden. Die Gesamtdauer dehnt sich auf 2 Jahre aus.

Das theoretische Wissen wird in Kursen zu je 16-20 Stunden vermittelt.

3. Lehrinhalte:

Überblick über Naturheilverfahren

Grundsysteme nach Pischinger, Stresskonzept nach Selye, Regulationsmedizin, Grundlagen der Orthomolekularmedizin, Phytotherapie, Homöopathie, Akupunktur, Neuraltherapie, Manuelle Medizin, biologische Testverfahren Kinesiologie, Akupunktur, energetische Terminalpunktdiagnostik, Computerunterstützte Verfahren

Herdlehre

Meridianlehre mit Organ- Zahnbeziehungen, Herddiagnostik mit Überblicksverfahren und im Einzelodontomtest, Therapie - Wurzelbehandlung und Resektion mit Begleitbehandlungs-möglichkeiten, Restostitis, Nebenhöhlendiagnostik und -therapie, chron. Tonsillitis und Otitiden

Füllungsmaterialien

Amalgam: Symptome, Labordiagnostik, Komplementärdiagnostik, Entfernung, Ausleitung, Zwischenversorgung.

Andere Werkstoffe: Kunststoffe, Keramik, Legierungen - Problematik der einzelnen Stoffe, Verarbeitung unter ganzheitlichen Kriterien, Zusatztherapien zur Verträglichkeitssteigerung

Parodontologie

Mineralstoffersatz, Säure-Basenhaushalt und Osteoporose / Parodontose, Zusammenhänge Mund-Darmflora, Symbioselenkung, Timing für Scaling und Schienentherapie

Kiefergelenksproblematik

Haltungsdiagnostik, Untersuchungsgang bei Schmerzen und Geräuschen, Therapie myogener, fascialer und arthrogener Probleme, Meridianbezüge- Darm und Hormonsystem/ Bindegewebsschwäche, Schienenbissnahme und Kontrollverfahren, Craniosakralsystem- Theorie und einfache therapeutische Maßnahmen

Ganzheitliche Kieferorthopädie

Kiefer- und Gesichtsentwicklung, häufige Möglichkeiten zur Fehlbildung, Zusammenhänge Allergien/Unverträglichkeiten mit offenem Biss und Tonguethrust, Myofunktionstherapie, Materialtests, kontrollierte Bissnahme/ orthopädische Untersuchungen

Schmerzbehandlung im Gesichtsbereich

Neuralgien, Kopfschmerzen und Migräne, Tinnitus-Herd- und Materialprobleme, Malokklusion-Restauration, Schiene oder Kieferorthopädie chronische Infektionen und Intoxikationen, Allergien, Geopathie

Kommunikation und Entspannungstechniken

Grundlagen der Hypnose und des Neurolinguistischen Programmierens, Angsttherapien, Motivation, Tiefenentspannung zum Stressabbau

Vertiefte Ausbildung in einem biologischen Testverfahren

Empfohlen werden zur Materialprüfung besonders geeignete Verfahren wie Applied Kinesiology, Physioenergetik, Elektroakupunktur oder RAC – mindestens 3 Kurse mit ca. 50 % praktischen Übungsmöglichkeiten

Wegen der teilweisen inhaltlichen Überschneidungen der angebotenen Kurse ist eine relativ freie Gestaltung der Ausbildung möglich, sofern die wesentlichen Problemkreise umfassend behandelt werden.

4. Evaluation und Abschluss:

Ein Prüfungsvorbereitungskurs wird unterstützend angeboten, ist aber nicht verpflichtend.

Es muss eine schriftliche Prüfung über die theoretischen Grundlagen der ganzheitlichen Zahnbehandlung im Rahmen eines Multiple Choice Test positiv abgeschlossen werden. Eine praktische Demonstration einer Untersuchung mit dem gewählten Testverfahren muss abgehandelt werden.

5. Diplomverantwortlicher bzw. Diplomkommission:

Der Diplomverantwortliche bzw. die Diplomkommission wird auf Vorschlag der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt.

6. Diplomantrag:

Der Diplomantrag ist an die Österreichische Zahnärztekammer, Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien zu richten. Es müssen Teilnahmebestätigungen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen vorgelegt und die Prüfung positiv abgelegt werden. Unklare Anträge beurteilt die Diplomkommission bzw. Diplomverantwortliche.

7. Übergangsbestimmungen:

Zum Termin der Diplomschaffung bereits 5 Jahre ganzheitlich tätigen Kollegen soll die Möglichkeit der Diplomprüfung ohne oder mit ausgewählten Zusatzkursen offen stehen.

Curriculum

Zahnärztliche Hypnose und Kommunikation

1. Zieldefinition der Fortbildung:

Die Fortbildung gliedert sich in zwei Teilbereiche

- A) In den Bereich der zahnärztlichen Hypnose
- dieser umfasst u.a. die Reduktion von Schmerz, Angst und Stress bei Patienten, insbesondere bei Problempatienten.
- B) sowie in den Bereich Kommunikation
- dieser umfasst Techniken und Strategien zur verbesserten Kommunikation mit Patienten wie auch im Praxisteam.

Zielgruppe: Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte, Dentisten

2. Zeitliche Gliederung:

Der Lehrgang setzt sich aus 121 Stunden Fortbildung (Seminar mit Theorie und Übungen) sowie 32 Stunden Supervision / Fallbesprechung zusammen.

Es sind insgesamt 153 Stunden an Fortbildung vorgesehen.

3. Theorie und Praxis:

Die Kursteilnehmer werden in Gruppen, deren Größe 20 Teilnehmer nicht überschreiten soll, ausgebildet. Die Kursteilnehmer üben Behandlungsmethoden sowie Hypnose- und Kommunikationstechniken und werden dabei von einem qualifizierten Trainer unterwiesen und kontrolliert.

4. Lehrinhalt:

Ausbildungskurs 1 - Grundlagen der zahnärztlichen Hypnose I

- Definition Hypnose und Trance
- Trancephänomene (Katalepsie, Armlevitation, Zeitverzerrung)
- Geschichte der Hypnose
- Suggestionen (direkte und indirekte Formen), Suggestibilitätstest
- Showhypnose, medizinische Hypnose, Rahmenbedingungen, ethische Richtlinien
- Indikation/Kontraindikation
- Sinnesmodalitäten (VAKOG)

- Pacing, Leading, Rapport, Kongruenz, Feedback
- offenes Formulieren
- Grundlagen der Tranceinduktion: Erickson 'scher Ansatz – direkte / klassische Techniken (Fixationstechniken)
- Integration in die ärztliche Behandlung

Ausbildungskurs 2 - Grundlagen der zahnärztlichen Hypnose II

- Aufbau einer guten Arzt-Patienten-Beziehung (Compliance)
- Kommunikationsmuster (verbale und nonverbale Kommunikation)
- Reflektierendes Antworten
- Aktivierung und Nutzung von natürlichen Entspannungsfähigkeiten: Autogenes Training
Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson
- 3 Worte Induktion
- Kopingstrategien
- Techniken der Trancevertiefung 1 (Doppelinduktion, Fraktionierung, Utilisation)
- Anamneseerhebung, Dokumentation

Ausbildungskurs 3 - Trancetechniken, NLP I

- Grundlagen des NLP
- Meta-Modell: sinnesspezifische Zielorientiertheit / die Vorstellungen des Patienten erfragen
- Milton-Modell: Prozesssprache / indirekte und konversatorische Tranceinduktionen
- Verbale und visuelle Zugangshinweise / Wahrnehmungsgenauigkeit als aktives Feedback -System
- Einfache Ankertechniken / unterschiedliche physiologische Zustände erkennen und nutzbar machen
- Konzeption einer patientenspezifischen individuellen Trance

Ausbildungskurs 4 - Anwendung in der zahnärztlichen Hypnose I, Kinderhypnose

- Sprachmuster (positive und negative Formulierungen)
- Kinderhypnose
 - Kommunikation mit Kindern
 - Induktionstechniken
 - Krisenintervention
 - Trancezeichen erkennen und nützen
 - Grifftechniken
 - Geschichten erzählen
- Selbsthypnose, mentales Training, Ruhe-/Entspannungsort
- indirekte Techniken: Konfusionstechniken, imaginative Techniken
- Stressabbau
- Atemtechniken
- Schnellinduktionstechniken

Ausbildungskurs 5 - Trancetechniken, NLP II

- Externe (ideomotorische) und interne Zeichen als unbewusste Signale installieren
- Utilisation als Feedback und Convincer
- Umdeuten und Umwandeln von Beschwerden und störenden Verhaltensweisen
- Instant-Reframing, six-step in Trance
- Vertiefende Trancetechniken (Konfusion, Paradoxien)
- Gruppentrance und Selbsthypnose

Ausbildungskurs 6 –Anwendungen in der zahnärztlichen Hypnose II

- Spezielle Anwendungsbereich der ärztlichen Hypnose im Einzel- und Gruppensetting
- Ressourcenaktivierung
- Symptomkontrolle (Schmerz, Angst, etc.)
- Implantierung veränderter Erlebens- und Verhaltensweisen
- Unerledigtes in Trance zu Ende bringen
- Inneres und äußeres Hypnodrama

Ausbildungskurs 7 - Anwendung in der zahnärztliche Hypnose III

- Kommunikation rund um die Praxis
- Worte und Bedeutungen, Fluff
- Turboinduktion, Handschuhanästhesie
- Metaphern
- Spezielle Anwendungsbereiche zahnärztlicher Hypnose
- Umgang mit Schmerz und Angst
- Posthypnotische Suggestionen

5. Diplomverantwortlicher:

Der Diplomverantwortliche wird auf Vorschlag der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt.

6. Diplomantrag:

Der Diplomantrag ist an die Österreichische Zahnärztekammer, Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien, zu richten. Es muss das ÖGZH-Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Curriculums Hypnose und Kommunikation in Kopie vorgelegt werden. Unklare Anträge beurteilt der Diplomverantwortliche.

7. Evaluation und Abschluss:

Im Sinne der Qualitätskontrolle und als Überprüfung des erworbenen Wissens sowie der nötigen Fähigkeiten / Fertigkeiten bei der Anwendung der hypnotische

Kommunikation und der erlernten Hypnosetechniken muss jeder Teilnehmer mindestens 3 videodokumentierte, beschriebene oder live präsentierte Fälle im Rahmen der Absolvierung der 32 Stunden Supervision vorstellen, wobei die Supervision sowohl in Form von Gruppensupervision als auch als Einzelsupervision absolviert werden kann. Diese drei Fälle bilden neben den 121 Kursstunden und den 32 Supervisionsstunden die Voraussetzung für die Verleihung des Diploms „Zahnärztliche Hypnose und Kommunikation“.

Sollte sich während des Ausbildungskurses oder während der Supervision herausstellen, dass der / die Teilnehmer /-in aus fachlichen oder moralischen / menschlichen /psychischen Gründen nicht für die Ausübung der Hypnose geeignet ist, so kann ihm / ihr vom Ausbildungsleiter die weitere Teilnahme an der Ausbildung oder die Verleihung des Diploms „Zahnärztliche Hypnose und Kommunikation“ verwehrt werden.

Curriculum

Kinderzahnheilkunde

1. Zieldefinition der Fortbildung:

Zielgruppe: Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Dentisten

2. Zeitliche Gliederung:

Das Curriculum umfasst mit dem theoretischen Unterricht und Übungen (98), Hospitationen (24), Literaturstudium (30), Veranstaltungsteilnahme (15), Falldokumentationen und Fallpräsentationen (85) einen Workload von insgesamt 252 Stunden.

Der Kurs wird in 4 Blöcken abgehalten.

3. Lehrinhalte:

Theoretischer Unterricht

Einführung in die Dokumentation von Fällen und Fotos, Morphologie des Milchgebisses und Besonderheiten im Kariesverlauf, Röntgentechnik beim Kind, aktuelle Methoden der Kariesdiagnostik, Epidemiologie Prophylaxe bei Kindern, Lokalanästhesie beim Kind, Endodontie im Milchgebiss und jugendlichen bleibenden Gebiss, Fracokronen, Stahlkronen, Trockenlegung, Füllungstherapie, Kommunikation und Elternmanagement, Verhaltensführung, Psychologische Aspekte, Praxisorganisation, Kinderhypnose, Behandlung in Sedierung und Narkose, Einsatz von Lachgas in der Kinderzahnheilkunde, Zahnentwicklungsstörungen, MIH, chirurgische Maßnahmen im Milchgebiss, Logopädie, Früh-KFO, Lückenhalter, Traumatologie, die zahnärztliche Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher, Kindernotfälle, Kindesmisshandlung, Homöopathie, Osteopathie, Rechtliche Grundlagen der Kinderbehandlung, Fallpräsentationen, Literaturvorstellung

Praktischer Unterricht

Endodontie, Stahlkronen und Fracokronen, Notfallkurs, Lachgas, Kinderhypnose und Verhaltensführung

4. Evaluation und Abschluss:

Die Grundkenntnisse der Standardliteratur sind für das koll. Abschlussgespräch Voraussetzung. Die Abschlussprüfung findet in der Zahnärztekammer Salzburg statt.

5. Diplomverantwortlicher bzw. Diplomkommission

Der Diplomverantwortliche bzw. die Diplomkommission wird auf Vorschlag der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt.

6. Diplomantrag

Der Diplomantrag ist an die Österreichische Zahnärztekammer, Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien zu richten. Es müssen Teilnahmebestätigungen der besuchten

Fortbildungsveranstaltungen vorgelegt und die Prüfung positiv abgelegt werden.
Unklare Anträge beurteilt die Diplomkommission bzw. Diplomverantwortliche

Curriculum

Applied Kinesiology und Myofunktionelle Diagnose

1. Zieldefinition der Fortbildung

Die Applied Kinesiology (AK) ist eine hauptsächlich diagnostische Methode, mit der durch Testung einzelner Muskeln und ihrer Stärkeänderung durch Reize und therapeutische Maßnahmen verschiedenster Art, Aussagen über funktionelle Zusammenhänge bzw. Störungen möglich sind.

Ziel der Fortbildung ist es, die Methode der Applied Kinesiology in Theorie und Praxis zu erlernen. Der Zahnarzt / die Zahnärztin soll lernen, die erworbenen Kenntnisse in der täglichen Arbeit anzuwenden.

2. Zeitliche Gliederung

Die Ausbildung zum A-Diplom umfasst 220 Unterrichtseinheiten und 16 UE freiwillig, welche in Einzel- oder / und Wochenseminaren absolviert werden können. Außerdem sind insgesamt 5 Tage (zu je 4 Stunden) Hospitation in einer anerkannten IMAK-Hospitationspraxis oder der Hospitationskurs vorgeschrieben, die frühestens nach 100 Stunden Ausbildung absolviert werden können. Die Prüfung zum A-Diplom besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und ist erst nach Erfüllung sämtlicher Kriterien möglich..

3. Lehrinhalte

Startmodul Kurse FMD/AKE, MU/MM 1, GS (60 UE)

FMD / AK-Einführung (FMD/AKE) 16 Std.

Geschichte der FMD/AK, Triad of Health, die AK als ganzheitliches Diagnosesystem, die Prinzipien des Muskeltests nach Goodheart, mögliche Muskeltestreaktionen, FMD/AK und das Stresskonzept nach Selye, die wichtigsten Untersuchungsprinzipien TL und Challenge mit Beispielen aus den Bereichen Struktur (Einführung in das kraniosakrale System), Psyche (emotionaler Stress, Emotionale Neurovaskuläre Reflexe)und Chemie (Screeningverfahren), Praktisches Üben des Muskeltest

Manueller Untersuchungskurs / FMD/AK-Manuelle Medizin 1 (MU/MM 1) – 24 Std.

Funktionelle Anatomie und manuelle Untersuchungstechniken an Wirbelsäule, Becken und Extremitäten

FMD/AK-Manuelle Medizin 1 MM 1 (20 UE)

5 Faktoren des Intervertebralen Foramens (IVF) und andere Ursachen für Muskelfunktionsstörungen, Sacrum Inspiration / Expiration assist, FMD/AK-Diagnostik und Therapie von Subluxationen und an Wirbelsäule und Becken, Beckenfehler Category I und II, Lovett Beziehungen der Wirbel, Diagnostik und Gewichtsbelastung, Beckenschiefstand - Ausgleich mit FMD/AK, Muskeltechniken: Faszien-, Spindelzell-, Origin-Insertion-Technik, Bedeutung des lymphatischen Systems, Retrograde lymphatic technique, Testmuskeln: Bauchmuskeln, Gluteus maximus und medius, Iliacus

FMD/AK-Ganzheitliche Strategien (GS) 20 Std.

Einführung in die Strategie der FMD/AK-Untersuchungen, der hypertone Muskel: Ursachen und Korrekturmöglichkeiten, wichtige Muskeln für Organ- und Meridianbeziehungen, Einführung in häufige Probleme der ganzheitlichen AK-Praxis im Sinne der Triad of Health, Screening-Verfahren für Allergien, Mediator-stoffwechsel, Candida, Dysbiose/Parasitose, ICV, Toxikologie, Herdgeschehen, psycho-somatische Störungen, Switching, TCS, der Surrogatstest, praktisches Üben, Dokumentation von FMD/AK-Befunden, Testmuskel: Infraspinatus, Teres minor

Weiter obligatorische Kurse für Zahnärzte

FMD/AK-Craniomandibuläre Diagnostik - Strategie manueller Behandlung (CMD) – 20 Std.

Voraussetzung: FMD/AKE, MU/MM 1, GS

Anatomische, neurologische und orthopädische Grundlagen des Stomatognathen Systems und seine Auswirkungen auf den Gesamtorganismus, Definition Okklusion und Artikulation, Praxis der Oralen Orthopädie: Anamnese und visueller Index, orientierende orthopädische Untersuchung, Palpation des TMJ und der Muskulatur des Stomatognathen Systems, Übersichts-screening des Kopflymphatikums

FMD/AK in der Diagnose der funktionellen Zusammenhänge: Testmuskeln: Nacken-reflexoren und -extensoren, Sternocleidomastoideus (SCM), Trapezius (oberer Teil), Coracobrachialis, Untersuchung der funktionellen Auswirkungen des Mandibula-position auf orthopädische Parameter, Differentialdiagnose zwischen aufsteigenden und absteigenden Störungen (Meersseman Test), AK-relevante Muskulatur in der oralen Orthopädie, AK-Untersuchung des Kiefergelenks (Challenges), Theoretische Grundlagen zur Neupositionierung der Mandibula (Gelb), Muskel- und Fasziens-technik, Triggerpunkte, Integration mit orthopädischen / manualtherapeutischen Therapien

FMD/AK-Manuelle Medizin 2 (MM 2) – 20 Std. Voraussetzungen: FMD/AKE, MU/MM 1, GS, CMD

Wiederholung FMD/AK Manuelle Medizin 1, Anatomie und Palpation des Schädels, Cranial Faults: Total Compressions, Syndrome, Vertical und Lateral Strain, Inspiration/Expiration Assist, Sphenobasilar Inspiration/Expiration Assist, Temporal Bulge, Parietal Descent, Internal / External Frontal, Glabella, Universal, Nasosphenoid, Suturenfehler, Pituitary Drive
Korrespondierende Sacrumfehler: Sacrum Fixation, SIG Fixation und assoziierte Muskulatur, Testmuskeln: Adduktoren, Coracobrachialis

FMD/AK-Dentale Strategie – Störfelddiagnostik (DDS) – 20 Std.

Voraussetzungen: FMD/AKE, MU/MM 1, GS, MM 2, CMD

Wiederholung geeigneter Testmuskeln für die Zahnarztpraxis, Testung von Medikamenten und neu einzubringender zahnärztlicher Materialien, Nosoden und ihre differentialdiagnostische Bedeutung, Testung bereits im Mund befindlicher Materialien, Strategie bei Focussuche und Herdtherapie, Dentale Anwendung der Neuraltherapie, Zahn-Organzusammenhänge, Screening Kiefergelenk,

Differentialdiagnose Zahn TL / Challenge, Neurologischer Zahn, Strategie bei Schwermetallbelastung und Ausleitung, Zungendiagnostik, FMD/AK-getestete Substitution in der Parodontalbehandlung, Störfaktoren beim Muskeltest

**FMD/AK-Craniomandibuläre Therapie – Schienenkurs (CMT) – 16 Std.
Voraussetzungen: FMD/AKE, MU/MM 2, CMD, DSS**

Das diagnostische Konzept zur craniomandibulär-orthopädischen Positionierungsapparatur (COPA): Anamnese, Orientierende orthopädische Untersuchung, Differential-diagnose ascendierender und deszendierender Störungen,

FMD/AK-Testung bezüglich Indikationsstellung zur COPA, der FMD/AK-Test im Bezug zur klinischen Problemstellung, Funktionsanalyse des Kiefergelenks und Palpation der Muskeln des stomatognathen Systems, Kiefer-gelenksdiagnostik mit bildgebenden Verfahren,

Das therapeutische Konzept: Indikations-stellung zur COPA, Orthopädische und manualtherapeutische Vorbereitung des Patienten für den Konstruktionsbiss, der Konstruktionsbiss intraoral im Galetti-Artikulator, die Materialtestung für die COPA, begleitende Therapiemaßnahmen bei COPA-Behandlungen, Herstellung einer COPA, Folgetherapie nach COPA, Fallbeispiele

FMD/AK Akkupunktur (AKU) – 16 Std.

Voraussetzungen: FMD/AKE, MM 1, GS

Grundlagen: Akupunktursystems, Muskel-Meridianzuordnungen, System der Fünf Wandlungsphasen, Zyklen der Antiken Punkte und ihre Beeinflussung des Muskeltests, Meridiantherapie, mit Element-punkte, wichtige diagnostische Punkte (Alarm- und Zustimmungspunkte),

Zahnzuordnungen zum Meridiansystem, Einführung in die Herdlehre,

Beeinflussungsrichtlinien, Einführung in das Thema „Switching“: URS Problematik, Bedeutung von LG/KG (Dü 3v, Lu 7, KG 21v) und Feuerelement, Diagnostik und Therapie

des 3E (Thermischer Challenge, thermische Qualität der Phytotherapie und Ernährung),

Testmuskeln: Peronaei, Serratus anterior, Subscapularis, Teres minor

FMD/AK Orthomolekulare Medizin 1 (OM) – 16 Std.

Voraussetzungen: FMD/AKE, MM 1, GS

Einführung: Geschichte, Definition, Methodik der OM, Literatur + Testsätze: Voraussetzung für die Praxis, Zink, Kupfer, Calcium und Magnesium, Säure-Basen-Haushalt, Bezug zu Osteoporose und Parodontalerkrankungen, Antioxidative Therapie und Selen, Essentielle Fettsäuren (EFA), Homocysteinestoffwechsel, Anwendung in der Praxis anhand von häufigen Krankheitsbildern und konkreten Fallbeispielen: rheumatische und pseudorheumatische Erkrankungen, Allergien und Pseudo-Allergien (Unverträglichkeiten), Intoxikationen (exogen / endogen), Dysbiosen inkl. Candida, Parasitosen etc., Kardio-vaskuläre Erkrankungen

FMD/AK Gastroenterologie (GE)- 16 Std.

Voraussetzungen: FMD/AKE, MM 1, GS; Empfehlung: OM

Funktionsabschnitte und klinische Aspekte des Magen-Darmtraktes (pH-Wert, physiologische Darmflora, Hauptfunktionen), Pathogenese, Diagnostik und Therapie nach F.X.Mayr, ICV, Histamin-, Lactose- und Fructoseintoleranz, Pseudoallergien, Candidose, Parasitose: Diagnostik mit AK und Therapiemöglichkeiten, Lebensmitteltestung mit AK, Helicobacter und andere bakterielle Infektionen, Probiotica: Testung und Vorgangsweise mit AK, Entzündliche Magen- Darm-erkrankungen, Reizdarmsyndrom, Leber – Bedeutung für die Entgiftung, Phyto-therapeutika und andere naturheilkundliche Therapieansätze unter Berücksichtigung des 3E, Sinnvolle Labor- und Stuhldiagnostik, Testmuskeln: Bauchmuskulatur, Papliteus, Quadratus lumborum, TFL

Prüfungskurs FMD/A-Diplom – 16 Std.

Wiederholung und Vertiefung aller relevanten Seminarinhalte zur Vorbereitung auf die A-Diplomprüfung
Schriftliche und mündliche Prüfung

Hospitationskurs (HO) – 20 Std. / oder Hospitation 5 Tage zu je 4 Std.

Wiederholung der wichtigsten manuellen AK-Techniken, Praktische Erarbeitung der Behandlungsstrategie bei allgemein-medizinischen, orthopädischen und schmerz-therapeutischen Fällen. „Was muss ich tun, wenn.....?“, Besprechung von Problemfällen der Kursteilnehmer, Patientendemonstration, praktisches Üben

4. Evaluation und Abschluss

Nach Absolvierung der erforderlichen Seminare und der Hospitation ist eine Prüfung vorgesehen. Sie besteht aus einem theoretischen (Multiple Choice Test) und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Test müssen 70 % der Fragen richtig beantwortet werden, damit dieser Teil der Prüfung positiv gewertet werden und eine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgen kann. Bei Nichtbestehen des schriftlich- theoretischen Teils ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wird der schriftliche Teil bestanden und lediglich der praktische Teil negativ beurteilt, so ist nur dieser praktische Teil zu wiederholen. Eine Wiederholung ist frühestens nach 3 Monaten im Rahmen eines Prüfungskurses möglich. Das erfolgreiche Bestehen der gesamten Prüfung wird mit dem A – Diplom der IMAK bestätigt.

5. Diplomverantwortlicher bzw. Diplomkommission:

Der Diplomverantwortliche bzw. die Diplomkommission wird auf Vorschlag der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt.

6. Diplomantrag:

Der Diplomantrag ist an die Österreichische Zahnärztekammer, Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien zu richten. Es müssen Teilnahmebestätigungen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen vorgelegt und die Prüfung positiv abgelegt werden. Unklare Anträge beurteilt die Diplomkommission bzw. Diplomverantwortliche.

Curriculum Ernährungsmedizin

1. Zieldefinition der Fortbildung:

Vermittlung von Grundlagen der Ernährungslehre sowie durch Ernährung beeinflussbare Erkrankungen unter besonderer Berücksichtigung der Zahngesundheit.

2. Zeitliche Gliederung

12 Module / 90 Unterrichtseinheiten: 60 Einheiten theoretischer Unterricht – davon könne 50% in Form von e-learning über Internet absolviert werden. 15 Einheiten Praktikum, 15 Einheiten Selbststudium bzw. Literaturstudium.

3. Lehrinhalt:

I. Grundlagen der Ernährungsmedizin

Ernährungsphysiologie

Mikro- und Makronährstoffe, Ballaststoffe, Nährstoffbedarf, Nährstoffempfehlungen, Verdauung, Resorption, Stoffwechsel, Prä- und Probiotika, Metabolische Programmierung, Steuerung von Appetit, Hunger und Sättigung, Nutrigenomik, alternative Ernährungsformen

Lebensmittelkunde

Nahrungsmittelbedingte Infektionskrankheiten, gentechnisch veränderte Lebensmittel, Zusatzstoffe, Nutraceuticals (Antioxidantien, Ballaststoffe, sek. Pflanzeninhaltsstoffe), Functional Food

Enterale / Parenterale Ernährung

Ernährungsanamnese und Ernährungszustand, Postaggressionsstoffwechsel, Enterale und parenterale Ernährung

II. Klinische Fragen

Gastrointestinale Erkrankungen

Schluckstörungen, chronisch entzündliche Darmerkrankungen, Zöliakie, Kurzdarmsyndrom, Reizdarmsyndrom, Lebererkrankungen, Pankreas-erkrankungen, Maldigestion und Malabsorptionssyndrome

Unverträglichkeiten / Allergien

Kohlenhydratabsorptionsstörungen: Diagnose, Therapie; Histaminintoleranz, Nahrungsmittelallergien bei Erwachsenen und im Kindesalter, orales Allergiesyndrom, Atopisches Ekzem (Neurodermitis): Aspekte der Ernährung

Pädiatrie

Ernährung des gesunden Säuglings und Kleinkindes unter besonderer Berücksichtigung der Zahngesundheit, angeborene Stoffwechselerkrankungen unter besonderer Berücksichtigung der Zahngesundheit

Innere Erkrankungen

Diabetes mellitus, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Entzündungsreaktionen, Homozysteinstoffwechsel, Gerinnungsstörungen und Antikoagulantientherapie, Schilddrüsenerkrankungen, Osteoporose, Krebs und Ernährung, Ernährung im Alter

Ernährungspsychologie und Ernährung bei neuro-psychiatrischen Erkrankungen

Ernährungspsychologie, Essstörungen (Anorexia nervosa, Bullimia nervosa), Depression, Zahngesundheit und Ernährung, Multiple Sklerose, Schlafstörungen und Ernährung

Prävention

Allgemeine Grundlagen der Ernährung in der Prävention, Kariesprophylaxe und Zahngesundheit, Adipositas

4. Evaluation und Abschluss:

Nach Absolvierung aller Kurse ist eine schriftliche und mündliche Prüfung abzulegen. Die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für den Erwerb des ÖZÄK-Diplomes Ernährungsmedizin.

5. Diplomverantwortlicher bzw. Diplomkommission:

Der Diplomverantwortliche bzw. die Diplomkommission wird auf Vorschlag der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt.

6. Diplomantrag:

Der Diplomantrag ist an die Österreichische Zahnärztekammer, Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien zu richten. Es müssen Teilnahmebestätigungen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen vorgelegt und die Prüfung positiv abgelegt werden. Unklare Anträge beurteilt die Diplomkommission bzw. Diplomverantwortliche.
